

Tanks erdverlegt

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heizöl, Dieselöl und Benzin.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Der Mindestabstand von erdverlegten Tanks zu Gebäudemauern und von Tank zu Tank sowie gegen Grundstücksgrenzen beträgt 1 m und soll eine einwandfreie Einbettung und Überdeckung ermöglichen.
- 2.** Erdverlegte Benzintanks dürfen nicht überbaut werden.
- 3.** Für allfällige Treibstoffzapfstellen gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“, Ziffer 9.
- 4.** Gaspendelsysteme (Stufe I und II) sind so auszuführen, dass die explosionstechnische Entkoppelung, z.B. durch den Einbau von geeigneten Flammensperren im Bereich der Leitungseinführungen in den Tank sowie in die Zapfsäule, gewährleistet ist. Der elektrische Potentialausgleich sowie ein gefahrloser Betrieb auch bei Tankrevision müssen sichergestellt sein.
- 5.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe sowie des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zu beachten.
- 6.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Tanks erdverlegt“ (M 1517) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei